



ANS e.V. - Rudolf-Diesel-Straße 12 - D-37075 Göttingen

An das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Dr. Guido Wustlich
Referat IIIB2
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Göttingen, den 18.09.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften („EEG 2021“)

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,
Sehr geehrte Damen und Herren im BMWi,

Der ANS e. V. (ANS) bedankt sich für die Gelegenheit zu dem am 14. September 2020 seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften („EEG 2021“) Stellung nehmen zu können.

Gleichzeitig möchte der ANS ausdrücklich seine Kritik und sein großes Bedauern dazu äußern, dass den Verbänden im Gesetzgebungsverfahren nur drei Tage zur Stellungnahme für ein Gesetz mit so großer ökologischer und wirtschaftlicher Tragweite gewährt wird. Eine Auseinandersetzung mit den umfassenden Änderungen eines Gesetzentwurfs und eine qualifizierte Abstimmung innerhalb der Verbände sind bei so knapper Fristsetzung unmöglich.

Der ANS behält sich weitere Stellungnahmen vor.

Anmerkungen zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

1.) Kosten der Vergärung

Die Verwertung getrennt erfasster Bioabfälle hat sich seit Mitte der 90iger Jahre bis heute zu einem wesentlichen Bestandteil der deutschen Abfallwirtschaft entwickelt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes stieg die erfasste Biogutmenge von rd. 2,4 Mio. t im Jahr 1996 auf rd. 4,5 Mio. t im Jahr 2017 an. Im gleichen Zeitraum stieg die Grüngutmenge von rd. 2,9 Mio. t auf rd. 5,9 Mio. t an [1].

Zu Beginn der getrennten Erfassung wurden Bioabfälle aus der kommunalen Sammlung fast ausschließlich kompostiert. Erst durch die Förderregularien des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) für die Stromerzeugung aus der

Geschäftsstelle
ANS e.V.
HAWK Hochschule für
angewandte Wissenschaft
und Kunst
Rudolf-Diesel-Straße 12
D-37075 Göttingen
Tel. +49 (0)5592 9279577
Mobil +49 (0)160 8430071
E-Mail info@ans-ev.de
www.ans-ev.de

Vorstandsvorsitzender
Prof. Dr.-Ing. Achim Loewen

Bankverbindung
Deutsche Bank 24
Konto-Nr. 4 242 616
BLZ 270 700 24
IBAN DE 73 2707 0024
0424 2616 00
BIC DEUTDEDB270
Steuer-Nr. 20/206/30987
USt.-Ident. DE235924453

Vergärung insbesondere von Biogut konnte ein An Schub für die sogenannte Kaskadennutzung (energetische und stoffliche Nutzung) bewirkt werden. Nach Ermittlungen von TURK et al. stieg die Anzahl der kombinierten Vergärungs-/Kompostierungsanlagen für Biogut in Deutschland von 7 Anlagen im Jahr 1996 auf 86 Anlagen im Jahr 2017 mit einer ermittelten Vergärungskapazität in Höhe von rd. 2,3 Mio. t pro Jahr an [2]. Ebenso förderte das EEG den Ausbau der Stromgewinnung aus der thermischen Nutzung von Grüngut. Dabei werden in erster Linie die holzigen Bestandteile vor oder nach der biologischen Behandlung abgetrennt und anschließend einer thermischen Verwertung zugeführt.

Die Regelungen des E-EEG-2021 bieten mit den gegenüber dem EEG-2017 weiter reduzierten Zuschlagswerten nach § 39i Absatz 3 bzw. anzulegenden Wert nach § 43 Absatz 1 in Höhe von 14,30 Cent pro Kilowattstunde bei einer Bemessungsleistung bis einschließlich 500 Kilowatt bzw. 12,54 Cent pro Kilowattstunde bei einer Bemessungsleistung bis einschließlich 20 Megawatt keine wirtschaftliche Grundlage für eine Vergärung von haushaltstypischen Bioabfällen wie z.B. Biogut.

Eine Reduktion der Zuschlagswerte müsste durch Kosteneinsparungen im Bereich der Investitionskosten wirtschaftlich ausgeglichen werden. Tatsächlich sind die Investitionskosten weder im Bereich der Vergärungsstufe inkl. Gasspeicher noch im Bereich der Biogasverstromung per BHKW oder im Bereich der Gasaufbereitung zu verzeichnen. Zudem werden die Investitionskosten durch die Verpflichtung zur Flexibilisierung und die damit verbundenen Investitionen in eine mindestens doppelte Überbauung der vorzuhaltenden BHKW-Leistung und der damit einhergehenden Trafoleistung zusätzlich verteuert.

Die reduzierten Zuschlagswerte sind nicht dazu geeignet, die im Segment fester Bioabfälle vorhandenen Potenziale zu heben und einen Anreiz zum generellen Umschwenken in Richtung Vorschaltvergärung und Nachrotte auszulösen. Unverändert ist es immer noch deutlich teurer, haushaltstypische Bioabfälle zu vergären als zu kompostieren. Trotz Förderungen durch die Vorgaben des EEG können Anlagen zur Vergärung von Biogut nur dann realisiert werden, wenn dies kommunalpolitisch gewollt ist und die Mehrkosten über eine Anhebung der Abfallgebühren gedeckt werden.

Der ANS empfiehlt daher, die Zuschlagswerte nach §39i E-EEG-2021 sowie die anzulegenden Werte nach § 43 Abs. 1 E-EEG-2021 um mindestens 10 % anzuheben.

Weiterhin empfiehlt der ANS, die Degression solange auszusetzen, bis das Ausschreibungsvolumen für Vergärungsanlagen mit Bioabfällen deutlich überzeichnet ist.

2.) Ausschreibungen

Laut einer Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2019 werden neben der TA-Luft insbesondere die im EEG 2017 geregelten Ausschreibungsverfahren als Hemmnisse für einen weiteren Ausbau der Vergärung von Biogut ausgemacht [3].

Nach § 28b E-EEG-2021 wird gegenüber dem EEG-2017 das Ausschreibungsvolumen zunächst auf 225 Megawatt pro Jahr zu installierender Leistung angehoben. Es wird jedoch weiterhin an einem festgelegten Ausbaukorridor für erneuerbare Energien aus Biomasseanlagen festgehalten.

Die Vergärung von Substraten aus Bioabfällen im Sinne der Abfallschlüssel Nummer 20 02 01, 20 03 01 und 20 03 02 sowie weiteren Bioabfällen steht nicht in Konkurrenz zum Nahrungs- und Futtermittelanbau, wie dies z.B. beim gezielten Anbau von Mais zu Vergärungszwecken der Fall ist. **Der ANS empfiehlt daher, dass entsprechend den politischen Vorgaben der Anlagenausbau zur**

energetischen Verwertung von überwiegend kommunalen Bioabfällen nicht gemeinsam mit dem Ausbau von landwirtschaftlichen Vergärungsanlagen begrenzt wird.

Zum weiteren Ausbau der energetischen Verwertung von Bioabfällen sollten Restriktion für Anlagen zur Vergärung von haushaltstypischen Bioabfällen gestrichen werden.

3.) Vorrang der stofflichen Verwertung

Im § 39h Absatz 3 und § 43 wird Bezug genommen auf Biomasseanlagen, die Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung einsetzen. Um zukünftigen Marktverschiebungen zu einer primär energetischen Verwertung von Garten-/Parkabfällen (AVV 20 02 01) zur alleinigen thermischen Nutzung in Biomasseanlagen entgegen zu steuern, bedarf es einer materialspezifischen und verfahrenstechnischen Konkretisierung dieser Stoffe in der Biomasseverordnung. Mit einer vorrangigen Verbrennung von Grünabfällen wird das Gebot einer hochwertigen stofflichen Verwertung nach dem KrWG unterlaufen. Organische Massen als auch Nährstoffe werden vernichtet und dem Kreislauf entzogen. Insbesondere vor dem Hintergrund zukünftig anzustrebender Klimaschutzmaßnahmen durch den Erhalt von Torfgebieten und der Reduzierung des Einsatzes von Torf in Substraten und Erden sind aus Grünabfällen hergestellte Komposte und Gärprodukte als Substitute absolut systemrelevant.

Der ANS fordert deshalb dringlich dazu auf, nur solche Grünabfälle als anerkannte Biomasse der EEG Förderung zu unterstellen, die durch anaerobe Vergärung Biogas erzeugen oder nach einer weitgehenden Aufbereitung nicht zur stofflichen Verwertung im Sinne des KrWG, der Düngemittelverordnung bzw. der europäischen Düngeproduktverordnung geeignet sind.

Sofern hierzu die Biomasseverordnung des BMU geändert werden müsste, wird das BMWi ausdrücklich gebeten, hierzu eine einvernehmliche Anpassung umgehend zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen für den ANS e. V.



Dipl. Ing. Theo Schneider
(stv. Vorsitzender)

Quellen

- [1] Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019). Abfallbilanz (Abfallaufkommen/-verbleib, Abfallintensität, Abfallaufkommen nach Wirtschaftszweigen) 2017. Erschienen am 09.07.2019.
- [2] Turk, T., Sprick, W., Kern, M., Raussen, T. (2018). Stand der Bioabfallvergärung in Deutschland – Hemmnisanalyse für den weiteren Ausbau. In: Neue Perspektiven für die Bioabfallwirtschaft. Verlag Witzenhausen-Institut für Abfall, Umwelt und Energie GmbH.
- [3] Umweltbundesamt (2019). Aktuelle Entwicklung und Perspektiven der Biogasproduktion aus Bioabfall und Gülle. Publikation als pdf: <http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>.